

eine **weltweite Stimme**  
für Frauen

Soroptimist



International  
Deutschland

# **Soroptimist Schwäbisch Gmünd**

**VEREINSSATZUNG**

## **Soroptimist Schwäbisch Gmünd e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
**„Soroptimist Schwäbisch Gmünd“**
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist im Sinne des soroptimistischen Grundgedankens „bewusst machen – bekennen – bewegen“ die Ziele der Serviceorganisation Soroptimist International für gemeinnützige Zwecke zu verfolgen.  
Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung
  - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
  - der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
  - von Kunst, Kultur und Denkmalpflege
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
  - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Tierschutzes
  - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten und der Kultur- und Völkerverständigung

Des weiteren können hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder i.S.d. § 53 Nr. 2 AO wirtschaftlich bedürftig sind, unterstützt werden. Durch die einmalige oder laufende finanzielle Hilfe entsteht kein Rechtsanspruch beim Leistungsempfänger.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden sowie durch Veranstaltungen, z.B. Gesprächs- und Gemeinschaftsveranstaltungen für Mitglieder und Gäste sowie durch persönliche Unterstützung von sozial orientierten Einrichtungen, die der ideellen Werbung des geförderten Zwecks dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 2.1 genannten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff). Er ist ein Verein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2.1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder sind die Mitglieder des Soroptimist Club Schwäbisch Gmünd, sofern sie sich nicht ausdrücklich schriftlich gegen eine Mitgliedschaft aussprechen.
- 4.2. Mitglieder können auch natürliche Personen, die nicht dem Soroptimist Club Schwäbisch Gmünd angehören sowie juristische Personen werden, sofern sie sich zu den Zwecken des Vereins bekennen und die soroptimistischen Grundgedanken teilen.
- 4.3. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht dem Soroptimist Club Schwäbisch Gmünd angehören, entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrages.
- 4.4. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.5. Mitglieder des Vereins, die der Serviceorganisation Soroptimist Club Schwäbisch Gmünd angehören, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
- bei Wechsel zu einem anderen Club von Soroptimist International
- durch Austritt aus Soroptimist Club Schwäbisch Gmünd
- durch Tod
- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### § 5 Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins bestehen aus:  
der Mitgliederversammlung
- 5.2 dem Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
  - Wahl und Abberufung der/s Kassenprüferin/s
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen. Hiervon nicht betroffen sind Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden.
  - Beschlussfassung über den Mindestmitgliedsbeitrag.

- Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann die Beschlüsse über die Verwendung vorhandener Mittel im Einzelnen oder im Allgemeinen dem Vorstand überlassen.
- 6.2 Nach Beendigung eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der 14 Tage vorher eingeladen wird. Daneben kann die Mitgliederversammlung selbstständig durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
- 6.3 Bei Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe durch Vertreter ist möglich; die Stimmenübertragung muss schriftlich vorgelegt werden. Zur Abstimmung vorgeschlagene Satzungsänderungen werden in Schriftform der Einladung beigelegt.
- 6.4 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:

der 1. Vorsitzenden  
der 2. Vorsitzenden (Schriftführerin)  
der Schatzmeisterin

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

- 7.2 Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die in § 7.1 genannten Amtsträgerinnen. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, führt die Beschlüsse des Vereins aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 8.2 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Unter Wahrung der Satzungscompetenz kann der Vorstand Aufgaben an andere Gremien oder Einzelpersonen übertragen und Soroptimist Club Schwäbisch Gmünd ein Vorschlagsrecht für die Mittelverwendung einräumen.
- 8.3 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
- 8.4 Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen die Geschäfte für den Verein ehrenamtlich. Der Vorstand oder die von ihm Beauftragten haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung von Barauslagen.

## **§ 9 Vergütung**

Personen, die für den Verein tätig werden, können eine in der Höhe angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung ist auf den in § 3 Nr. 26 a EStG festgelegten Ehrenamtsfreibetrag begrenzt. Verzichtet die begünstigte Person auf die Auszahlung der Vergütung, kann eine Zuwendungsbescheinigung in Höhe des Vergütungsanspruchs ausgestellt werden.

## **§ 10 Haftung des Vereins**

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.

Seine Vollmacht ist ausdrücklich auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 11 Leistungen des Vereins**

- 11.1 Der Verein kann einmalige oder laufende Unterstützungen gewähren, die dem Satzungszweck entsprechen.
- 11.2 Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Auch durch wiederholte oder regelmäßig wiederkehrende Zahlungen und andere Unterstützungen kann keinerlei Rechtsanspruch begründet werden.
- 11.3 Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet. Vorschläge zur Gewährung von Unterstützungen können von Soroptimist Club Schwäbisch Gmünd eingebracht werden.

## **§ 12 Auflösung**

- 12.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.2 Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Soroptimist Hilfsfonds e.V. mit Sitz in Mannheim zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Schwäbisch Gmünd, den 12. Juli 2011